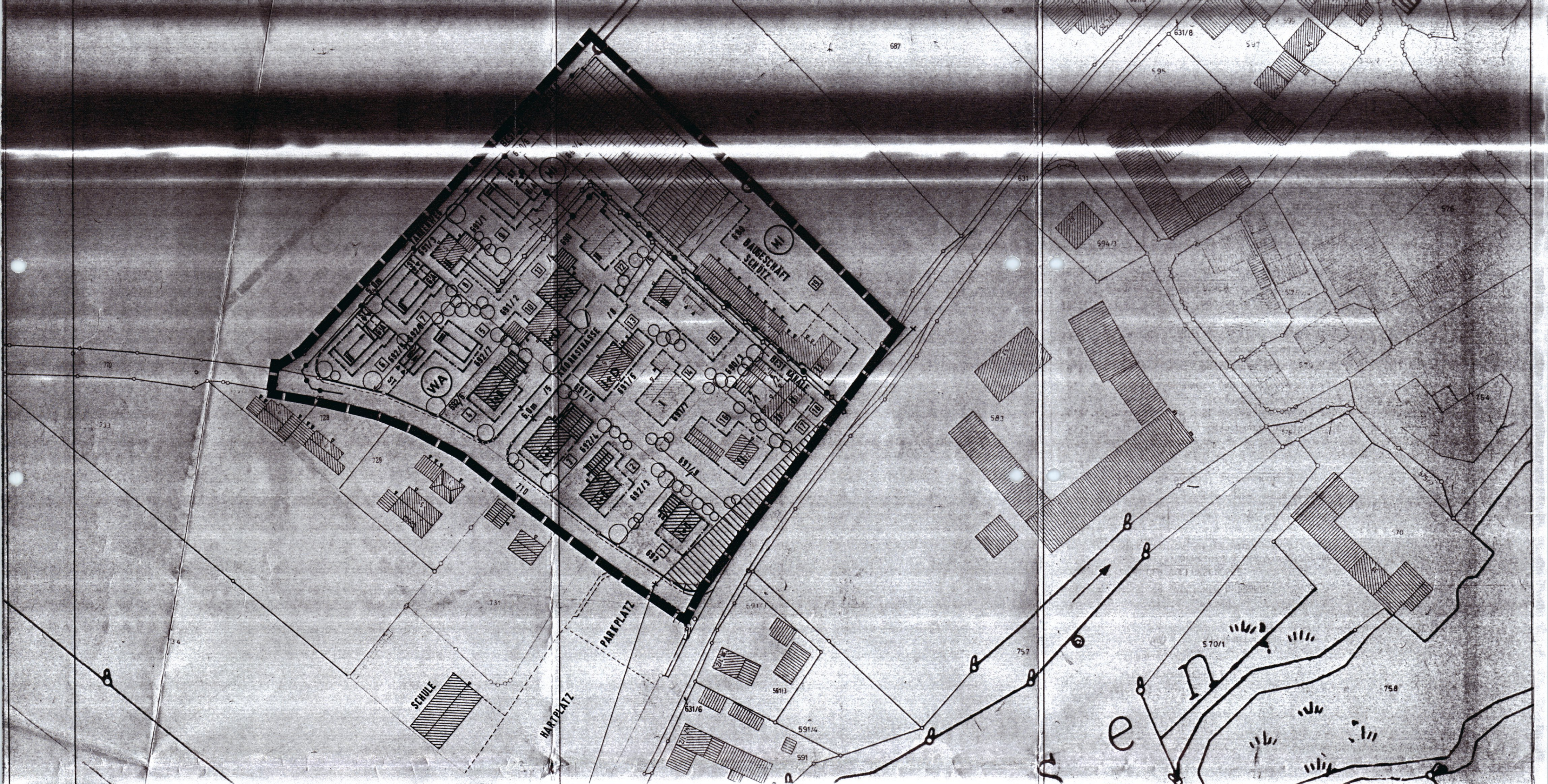




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1. **BAUWEISE:**
0.1.1. offen
0.2. **MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:**
0.2.1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 630 qm
0.3. **FIRSTRICHTUNG:**
0.3.1. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.1.
0.4. **GARAGEN UND NEBENGEBAUDE:**
0.4.1. Garagen und Nebengebäude sind in Dachform und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen.
Traufhöhe: nicht über 2,75 m
Kellergaragen sind unzulässig.
Flach- und Pultdächer sind unzulässig.
0.5. **GEBAUDE:**
0.5.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1.
Dachform: bei II Satteldach 23 - 28°
Dachdeckung: Biberschwanzziegel oder Falzpfeifen dunkelbraun oder rot
Dachgauben: bei II unzulässig
Kniestock: bei II unzulässig
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Ortgang: Überstand mindestens 0,25 m, nicht über 0,80 m bei Balkon bis 1,50 m
Traufe: Überstand mindestens 0,50 m, nicht über 1,0 m
Traufhöhe: bei II talseitig nicht über 6,25 m ab natürlicher Geländeoberfläche
0.6. **BEPLANTZUNG:**
0.6.1. Auf den nach baulichen Vorschriften nicht überbaubaren Grundstücken ist auf je 150 qm mindestens ein Baum standortgemäßer bzw. ortsüblicher Art mit wenigstens 5 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1,0 m Höhe, aus nachfolgender Liste zu pflanzen:
Spitzahorn, Birke, Stilleiche, Eberesche, Winterlinde, großkronige Obstbäume.
Weiter Pflanzungen bleiben unbenommen.
Die Pflanzungen sind im Bauantrag nachzuweisen.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- Die Numerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1981 - PlanV 81
1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG:**
1.1. **WOHNBAUFLÄCHEN:**
1.1.1. **WA** Allg. Wohngebiete § 4 BauNVO
1.2. **GEWISCHTE BAUFLÄCHEN:**
1.2.2. **MI** Mischgebiete § 6 BauNVO
2. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:**
2.1. **ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE:**
Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschoszahl
Mittelstrich = Firstrichtung
2.1.1. als Höchstgrenze Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß bei WA und MI GRZ = 0,4 GFZ = 0,6 soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
3. **BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:**
3.4. **BAUGRENZE**
6. **VERKEHRSFLÄCHEN:**
6.1. Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn)
6.2. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
8. **HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN:**
8.1. bestehende Wasserleitung
8.2. bestehender Abwasserkanal
13. **PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT:**
13.2. neu zu pflanzende Bäume und Sträucher
15. **SONSTIGE PLANZEICHEN:**
15.3. Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht eingezäunt werden dürfen
Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes
- entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des genehmigten Bebauungsplanes -
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, zum Beispiel von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

16. **KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:**
16.1. Durchgang, Durchfahrt, überdeckter Sitzplatz
16.2. Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
16.3. Grundstücksnummerierung
16.4. Garagenzufahrt
16.5. Hauseingang
16.6. Grenzstein
16.7. Grundstücksgrenze
16.8. bestehende Wohngebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
16.9. bestehende Nebengebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
16.10. Flurstücksnummer

NORD

MASSTAB
BEBAUUNGSPLAN
1:1000
ÜBERSICHTSLAGEPLAN
1:10000

Planunterlagen
Amtliche Flurkarten
1982

Höhenscheinlinien
1982

Die Ergänzung des Baubestandes
des
14.12.82 und 30.10.86

Untergrund
Die Flurstücksgrenzen sind nach dem Stand der Dinge zu übernehmen. Die Flurstücksgrenzen sind nach dem Stand der Dinge zu übernehmen. Die Flurstücksgrenzen sind nach dem Stand der Dinge zu übernehmen.

Nachrichtliche Übernahmen
Die Flurstücksgrenzen sind nach dem Stand der Dinge zu übernehmen. Die Flurstücksgrenzen sind nach dem Stand der Dinge zu übernehmen. Die Flurstücksgrenzen sind nach dem Stand der Dinge zu übernehmen.

Überberechtigt
Die Flurstücksgrenzen sind nach dem Stand der Dinge zu übernehmen. Die Flurstücksgrenzen sind nach dem Stand der Dinge zu übernehmen. Die Flurstücksgrenzen sind nach dem Stand der Dinge zu übernehmen.

GEZ. 02.02.87
GEPR.
GEAND. AM ANLASS VON

KRITSCHEL
Architektur- und
Ingenieurbüro
Gabelsbergerstr. 16
8300 LANDSHUT
Tel.: 0871/61091

FERTIGUNG
FÜR
VERMESSUNGSAMT

**BEBAUUNGSPLAN
AM GASSENACKER
DECKBLATT NR. 2**

VOM 10.04.83

STADT M. GEMEINDE:
LANDKREIS:
REG.-BEZIRK:

LEIBLING
STRAUBING-BOGEN
NIEDERBAYERN

1. **Änderungsbeschluß:**
Der **LEIBLING** hat in der Sitzung vom 09.02.83 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde am 09.02.83 ortsüblich bekanntgemacht.
LEIBLING, den 10.02.83.
Bürgermeister
Bürgermeister

2. **Bürgerbeteiligung:**
Die Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 2a Abs. 2 BBauG am 09.02.83 durchgeführt
LEIBLING, den 10.02.83.
Bürgermeister
Bürgermeister

3. **Auslegung:**
Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 09.02.83 bis 03.04.83 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 23.02.83 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
LEIBLING, den 10.02.83.
Bürgermeister
Bürgermeister

4. **Beschluß über das Deckblatt nach § 10 BauGB**
Die Gemeinde beschließt das Deckblatt in der Fassung vom 02.02.87 als Satzung.
LEIBLING, den 30.10.87.
Bürgermeister
Bürgermeister

5. **Anzeigungsverfahren nach § 11 BauGB**
Dem Landratsamt wurde das Deckblatt gemäß § 11 BauGB angezeigt. Mit Schreiben vom 09.02.83 hat das Landratsamt bestätigt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht festgestellt wurde.
LEIBLING, den 09.02.83.
Bürgermeister
Bürgermeister

6. **Krafttreten des Deckblattes nach § 12 BauGB**
Die Durchführung des Anzeigungsverfahrens wurde gemäß § 11 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.
LEIBLING, den 09.02.83.
Bürgermeister
Bürgermeister